

(3) Für die Aufnahme eines Studiums an den Ingenieurhochschulen ist neben den vorgenannten Voraussetzungen der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung Bedingung.

## II. Bewerbung

### & 2

(1) Die Bewerbung zum Studium in der gewählten Grundstudienrichtung erfolgt an der entsprechenden Hochschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(2) Für Offiziersbewerber der bewaffneten Organe (nachstehend Offiziersbewerber genannt) erfolgt die Bewerbung über das zuständige Wehrkreiskommando.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch die Schule oder den Betrieb bzw. die Dienststelle der bewaffneten Organe in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der Freien Deutschen Jugend bzw. bei Bewerbern aus der Praxis mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages
- Lebenslauf
- Aufnahmeantrag
- Begründung des Berufswunsches
- beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses bzw. des Abiturzeugnisses
- Bewerberkarte
- Postkarte (frankiert) für die Eingangsbestätigung
- Gesundheitszeugnis
- 4 Lichtbilder
- ein fachärztliches Gutachten von Bewerbern für ein Lehrerstudium.

Für Offiziersbewerber werden die Bestandteile der Bewerbungsunterlagen durch entsprechende Festlegungen der zuständigen Minister bestimmt, über die die Wehrkreiskommandos Auskunft erteilen.

(4) Der Bewerbungszeitraum wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbungszeitraumes sind Voraussetzungen für die Bearbeitung des Studienantrages.

(5) Die Direktoren der erweiterten Oberschulen bzw. der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen übergeben die vollständigen Bewerbungsunterlagen ihrer Schüler bzw. Lehrlinge den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen bzw. für Offiziersbewerber dem zuständigen Wehrkreiskommando. Die Bewerber aus der Praxis leiten die Bewerbungsunterlagen an die Kaderabteilungen ihrer Betriebe. Die Leiter der Abteilungen Kader und Qualifizierung der Betriebe übergeben die Bewerbungsunterlagen der Angehörigen der Betriebe den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen.

(6) Durch die Betriebe und Kombinate wenden Absolventen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen und Werktätige vorrangig auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen und Offiziershoch-

schulen für die ihren Ausbildungsberufen entsprechenden Grundstudienrichtungen vorbereitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Betriebe und Kombinate von den Hochschulen und Wehrkreiskommandos unterstützt.

(7) Volkseigene Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, staatliche und gesellschaftliche Institutionen können verdienstvolle Werkstätige zum Studium delegieren. Nach der Entscheidung der Hochschule über die Zulassung des Bewerbers zum Studium ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Studium einschließt.

(8) Bewerber der 12. Klassen der erweiterten Oberschulen und des 3. Lehrjahres der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen, die bis zum 25. September die Information über die vorgesehene Einberufung zum Dienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, bewerben sich wie alle übrigen Abiturienten, jedoch für eine Zulassung für das Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst.

## III.

### Auswahl und Zulassung

#### § 3

(1) Der Rektor der Hochschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit

(2) Der Rektor bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

#### § 4

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

(2) In den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Grundstudienrichtungen, in denen Eignungsprüfungen durchgeführt werden, erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen.

(3) Der Minister für Kultur legt im eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an den künstlerischen Hochschulen fest.

(4) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport legt im eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sport fest.

(5) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber in der Grundstudienrichtung Rechtswissenschaften — Rechtspflege — erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Justiz getroffenen Festlegungen.

#### § 5

(1) Der Zulassungsausschuss der Hochschule gehört als Mitglieder an:

- der Direktor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule als Vorsitzender
- ein Sekretär